

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsberufen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Schritte für ausländische Fachkräfte mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf im Berufsfeld Gesundheit für eine Anerkennung in Baden-Württemberg nötig sind;
2. wie viele Anerkennungsverfahren für im Ausland abgeschlossene Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe im Berufsfeld Gesundheit (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen) seit 2017 aufgenommen wurden;
3. wie viele der unter Ziffer 2 genannten Anerkennungsverfahren abgeschlossen sind und „mit voller Gleichwertigkeit“, „mit Auflage von Ausgleichsmaßnahmen“ sowie „mit teilweiser Gleichwertigkeit“ oder „ohne Gleichwertigkeit“ beschieden wurden für Personen, die bereits eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);
4. auf welche Ausbildungsstaaten sich die unter Ziffer 3 genannten, abgeschlossenen Anerkennungsverfahren verteilen (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen und Darstellung der fünf häufigsten Ausbildungsstaaten seit 2017);
5. welche der unter Ziffer 4 genannten Ausbildungsstaaten die höchsten Quoten bei Anerkennungsverfahren mit voller Gleichwertigkeit aufweisen können (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);

6. für welche Ausbildungsstaaten festzustellen ist, dass die dort erworbene Berufsqualifikation mehrheitlich mit voller Gleichwertigkeit anerkannt wird (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);
7. welche Maßnahmen die Landesregierung zu ergreifen gedenkt, die unabhängig von einer besseren Personalausstattung zu einem schnelleren Abschluss von Anerkennungsverfahren in den o. g. Berufsfeldern führen könnten;
8. wie die Landesregierung die Idee bewertet, eine Arbeitsaufnahme bspw. mit einer Art Fiktionsbescheinigung vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu ermöglichen, damit qualifizierte Fachkräfte mit Aufenthaltsgenehmigung schneller auf dem Arbeitsmarkt tätig werden können;
9. welche Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme von Personen mit Aufenthaltsgenehmigung, die sich noch in einem Anerkennungsverfahren befinden (vgl. Ziffer 8), ihr bekannt sind und wie sie diese beurteilt;
10. welche Beispiele ihr bekannt sind, bei denen ausländische Fachkräfte Sprachkenntnisse parallel zur Berufspraxis erwerben (und nicht erst nach Nachweis des notwendigen Sprachniveaus praktisch tätig werden) können und wie sie diese bewertet.

22.2.2023

Wahl, Hoffmann, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Rolland SPD

Begründung

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in Baden-Württemberg ist sehr hoch und kann nicht allein durch Bildung und Ausbildung gedeckt werden. Dass zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs in den nächsten Jahren Zuwanderung und damit ausländische Fachkräfte benötigt werden, ist von Wirtschaft und Politik erkannt worden. Dies gilt insbesondere für den Gesundheitsbereich. Voraussetzung für die Integration ausländischer Fachkräfte in den Arbeitsmarkt sind neben ausreichenden Sprachkenntnissen vor allem die Anerkennung von Berufsabschlüssen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist ein entscheidender Faktor dafür, wie schnell ausländische Fachkräfte in Baden-Württemberg beschäftigt werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. März 2023 Nr. 31Ref-0141.5-017/4235 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Schritte für ausländische Fachkräfte mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf im Berufsfeld Gesundheit für eine Anerkennung in Baden-Württemberg nötig sind;

Die Anerkennung, d. h. je nach Beruf die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. bei akademischen Heilberufen (außer Hebammen) die Approbation, ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dies ist in Baden-Württemberg für alle akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe das Regierungspräsidium Stuttgart. Stellt das Regierungspräsidium wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation gegenüber der in Deutschland bzw. Baden-Württemberg vorgeschriebenen Berufsqualifikation fest, so hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren; dabei hat sie je nach Beruf die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang (nur möglich bei nichtakademischen Heilberufen) und einer Eignungs- (bei allen Berufen mit Abschlüssen in einem EU-Mitgliedstaat) bzw. einer Kenntnisprüfung (bei allen Berufen mit Abschlüssen in einem Drittstaat). Darüber hinaus sind die charakterliche und die gesundheitliche Eignung sowie der Besitz der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Wurde die Berufsqualifikation als gleichwertig bewertet oder die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert und liegen die weiteren erforderlichen Nachweise vor, wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. die Approbation erteilt.

Neben diesem Anerkennungsverfahren im engeren Sinne sind in der Regel weitere Schritte erforderlich. So müssen von den meisten vorzulegenden ausländischen Dokumenten und Unterlagen deutsche Übersetzungen sowie Kopien erstellt werden, die den Formanforderungen des jeweiligen Verfahrens genügen (evtl. mit Legalisation, Haager Apostille oder Beglaubigung). Für die charakterliche und die gesundheitliche Eignung sind die entsprechenden Nachweise einzuholen (Führungszeugnisse, ärztliches Attest). Soweit erforderlich, sind noch Sprachkurse mit Prüfungen zu absolvieren. Bei solchen allgemeinen Punkten, aber auch bei Fragen zu Ausgleichsmaßnahmen, etwa bzgl. verfügbarer Angebote oder der Finanzierung, kann eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung unterstützen.

2. wie viele Anerkennungsverfahren für im Ausland abgeschlossene Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe im Berufsfeld Gesundheit (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen) seit 2017 aufgenommen wurden;

Die Anzahl der in Baden-Württemberg im Bereich der akademischen Heilberufe und im Bereich der Gesundheitsfachberufe seit 2017 aufgenommenen Anerkennungsverfahren für im Ausland abgeschlossene Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe im Berufsfeld Gesundheit kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund ihrer großen Bedeutung für das Gesundheitswesen wurden die Berufe „Altenpflegehelfer/-in“ und „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in“, bei den denen es sich nicht um Fachkraftberufe, sondern um Hilfsberufe handelt, sowie der Beruf „Altenpfleger/-in“, bei dem es sich nicht um einen Gesundheitsberuf, sondern um einen Sozialen Beruf handelt, für die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen ebenfalls als Gesundheitsfachberufe berücksichtigt. Die Daten sind bis 2021 ausgewiesen. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2022 werden dem Statistischen Landesamt voraussichtlich im dritten Quartal 2023 vorliegen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Akademische Heilberufe	1 618	1 804	1 753	1 454	1 590
Gesundheitsfachberufe	2 336	3 741	4 626	4 689	4 310

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

3. wie viele der unter Ziffer 2 genannten Anerkennungsverfahren abgeschlossen sind und „mit voller Gleichwertigkeit“, „mit Auflage von Ausgleichsmaßnahmen“ sowie „mit teilweiser Gleichwertigkeit“ oder „ohne Gleichwertigkeit“ beschieden wurden für Personen, die bereits eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);

Die Anzahl der nach Art des Verfahrensabschlusses aufgeschlüsselten, abgeschlossenen Verfahren kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Der aufenthaltsrechtliche Status der Antragstellenden wird in der Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg nicht erfasst.

Akademische Heilberufe	2017	2018	2019	2020	2021
Abgeschlossene Verfahren, davon	1 582	1 715	1 623	1 372	1 481
positiv – sofortige volle Gleichwertigkeit	472	470	578	583	557
positiv – volle Gleichwertigkeit nach Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme	564	575	474	440	504
Auflage einer Ausgleichsmaßnahme (noch nicht absolviert)	545	665	570	339	418
negativ	1	5	1	10	2

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

Gesundheitsfachberufe	2017	2018	2019	2020	2021
Abgeschlossene Verfahren, davon	2 319	3 658	4 515	4 509	4 061
positiv – sofortige volle Gleichwertigkeit	864	720	785	703	553
positiv – volle Gleichwertigkeit nach Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme	1 022	1 232	1 554	1 405	1 622
Auflage einer Ausgleichsmaßnahme (noch nicht absolviert)	395	1 639	2 017	2 165	1 751
negativ	38	67	159	236	135

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

Da die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme durch rechtsmittelfähigen Bescheid erfolgt, gelten auch Verfahren, in denen eine auferlegte Ausgleichsmaßnahme noch nicht absolviert ist, im Sinne der Statistik als abgeschlossen.

4. auf welche Ausbildungsstaaten sich die unter Ziffer 3 genannten, abgeschlossenen Anerkennungsverfahren verteilen (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen und Darstellung der fünf häufigsten Ausbildungsstaaten seit 2017);

Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren, denen eine Ausbildung in einem der seit 2017 fünf häufigsten Ausbildungsstaaten zugrunde liegt, kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Aufgeführt sind alle Ausbildungsstaaten, die seit 2017 zumindest in einem Jahr zu den fünf häufigsten Ausbildungsstaaten gehört haben.

Akademische Heilberufe	Summe	2017	2018	2019	2020	2021
Syrien	1 258	370	434	234	132	88
Rumänien	579	117	110	118	112	122
Ungarn	434	91	66	100	87	90
Österreich	329	54	65	71	61	78
Ägypten	296	90	83	52	34	37
Irak	287	73	85	66	37	26
Marokko	193	14	15	34	45	85
Italien	190	18	37	45	51	39

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

Gesundheitsfachberufe	Summe	2017	2018	2019	2020	2021
Albanien	4 385	589	1 013	1 073	1 030	680
Serbien	2 823	404	612	759	608	440
Philippinen	2 747	99	253	727	795	873
Bosnien u. Herzegowina	2 048	232	453	488	432	443
Kosovo	1 030	26	294	258	202	250
Rumänien	830	223	195	171	138	103
Nordmazedonien	702	32	126	187	206	151
Italien	463	116	100	104	86	57

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

5. welche der unter Ziffer 4 genannten Ausbildungsstaaten die höchsten Quoten bei Anerkennungsverfahren mit voller Gleichwertigkeit aufweisen können (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);

Wie unter Ziffer 3 dargestellt kann die volle Gleichwertigkeit nur in Ausnahmefällen nicht hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist in den folgenden Tabellen der Anteil der Verfahren dargestellt, in denen keine Anpassungsmaßnahme absolviert werden musste, um die volle Gleichwertigkeit zu erreichen (sog. direkte Anerkennung). Eine direkte Anerkennung ist möglich, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung den Vorgaben des Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufe Arzt, Krankenschwester/Krankenpfleger, Zahnarzt, Hebamme oder Apotheker entspricht und deshalb automatisch anerkannt wird oder keine wesentlichen Unterschiede zur deutschen Referenzausbildung aufweist bzw. diese Unterschiede durch im Rahmen von Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse ausgeglichen werden können.

Akademische Heilberufe	Ø	2017	2018	2019	2020	2021
Österreich	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Ungarn	98,8 %	96,7 %	97,0 %	100 %	100 %	100 %
Italien	98,4 %	94,4 %	100 %	100 %	100 %	94,9 %
Rumänien	98,3 %	98,3 %	96,4 %	98,3 %	99,1 %	98,1 %
Ägypten	5,4 %	4,4 %	1,2 %	3,8 %	11,8 %	13,5 %
Irak	0,7 %	1,4 %	0 %	1,5 %	0 %	0 %
Marokko	0,5 %	0 %	0 %	0 %	0 %	1,2 %
Syrien	0,2 %	0,5 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

Gesundheitsfachberufe	Ø	2017	2018	2019	2020	2021
Italien	87,5 %	93,1 %	92,0 %	87,5 %	86,0 %	87,7 %
Rumänien	78,4 %	88,8 %	76,9 %	80,7 %	69,6 %	67,0 %
Nordmazedonien	16,1 %	15,6 %	16,7 %	19,3 %	13,6 %	15,2 %
Bosnien u. Herzegowina	14,6 %	26,3 %	17,0 %	13,9 %	11,8 %	9,5 %
Serbien	13,1 %	18,1 %	10,8 %	12,6 %	14,5 %	10,7 %
Kosovo	8,1 %	57,7 %	8,5 %	2,7 %	5,9 %	9,6 %
Philippinen	2,5 %	9,1 %	2,0 %	3,3 %	1,9 %	1,8 %
Albanien	2,3 %	4,2 %	1,6 %	1,8 %	2,4 %	2,1 %

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, März 2023

Der Durchschnittswert ergibt sich aus der Summe aller in den Jahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Verfahren, denen eine im jeweiligen Ausbildungsstaat erlangte Berufsqualifikation zugrunde liegt und in denen eine direkte Anerkennung erfolgt ist, geteilt durch die Summe aller in den Jahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Anerkennungsverfahren, denen eine im jeweiligen Ausbildungsstaat erlangte Berufsqualifikation zugrunde liegt.

6. für welche Ausbildungsstaaten festzustellen ist, dass die dort erworbene Berufsqualifikation mehrheitlich mit voller Gleichwertigkeit anerkannt wird (bitte aufgeschlüsselt nach akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen);

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, kann die volle Gleichwertigkeit nur in wenigen Fällen nicht hergestellt werden. Mehrheitlich direkte Anerkennungen sind jedoch nur für Berufsqualifikationen festzustellen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten erlangt wurden.

7. welche Maßnahmen die Landesregierung zu ergreifen gedenkt, die unabhängig von einer besseren Personalausstattung zu einem schnelleren Abschluss von Anerkennungsverfahren in den o. g. Berufsfeldern führen könnten;

Die Landesregierung unterstützt die Optimierung der Anerkennungsverfahren in den Gesundheitsberufen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Baden-Württemberg hat in seinem Anfang 2014 in Kraft getretenen Landesankennungsgesetz als eines der ersten Länder einen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennungsberatung geschaffen. Sie ergänzt die Angebote des IQ Netzwerks Baden-Württemberg, das als Teil des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Europäischen Sozialfonds finanziert wird. Damit bestehen heute für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige Anerkennungsberatungszentren in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm sowie eine Fachstelle Flüchtlinge in Karlsruhe. Im Jahr 2022 wurden über 12 000 Personen zur Berufsanerkennung beraten, nach leichten Rückgängen jeweils knapp unter die Marke von 10 000 Personen in den Coronajahren 2020 und 2021.

Die bundesweite Vernetzung der Anerkennungsbehörden wird vorangetrieben, um nicht nur in länderübergreifenden Einzelfällen effizienter zusammenzuarbeiten, sondern auch Erfahrungen und Einschätzungen auszutauschen. Dies dient u. a. der homogenen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, wodurch die Entscheidungen an Rechtssicherheit und Transparenz gewinnen. Ebenso wird die Partizipation des Landes an Projekten zur einheitlichen Konzipierung von Ausgleichsmaßnahmen unterstützt. In der Beratung durch die vom Land geförderten Anerkennungsberatungsstellen werden Ratsuchende wie auch andere relevante Akteure wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder die Ausländerbehörden gezielt und individuell über notwendige Dokumente für den Antrag auf Anerkennung informiert. Dies ermöglicht die Vorlage von vollständigen Anträgen, die von der zuständigen Stelle schneller bearbeitet werden können, weil keine Nachforderung von Unterlagen notwendig wird. Unvollständige Anträge sind ein häufiger Grund für Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung der Anerkennungsbehörde liegen. Wegen der besonderen Bedeutung einer guten Anerkennungsberatung fördert die Landesregierung auch eine gezielte Vernetzung der Anerkennungsbehörde und der Anerkennungsberatungsstellen. Weiterhin werden in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes digitale Möglichkeiten der Antragstellung bereitgestellt.

Zur Beschleunigung der Begutachtung von Antragsunterlagen gründeten die Länder im Jahr 2016 die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Arbeit dieser Fachstelle konnte die Arbeit der Anerkennungsbehörden spürbar erleichtern. Im Jahr 2022 erweiterten die Länder den Aufgabenbereich dieser Stelle dahingehend, dass auch Berufserfahrung nach dem Ausbildungsabschluss gutachterlich bewertet werden kann. Diese Erweiterung des Aufgabenbereichs wird zurzeit aufgebaut und soll die Entscheidungen der Anerkennungsbehörden weiter beschleunigen, transparent und deutschlandweit homogen machen. Die Gutachtenstelle kann durch ihr qualifiziertes Personal die Länder maßgeblich bei der Bewältigung der zunehmenden Zahl an Anerkennungsverfahren unterstützen.

Aktuell evaluieren das Sozialministerium und die Anerkennungsbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart in einem intensiven Austausch die verschiedenen Bestandteile des Anerkennungsverfahrens, um qualitativ und auch quantitativ weitere Verbesserungen zu erreichen. Ziel ist es, auch unter den Bedingungen einer erwünschten Steigerung bei der Fachkräfteeinwanderung ein bürgerfreundliches, von der Anerkennungsbehörde leistbares Anerkennungsverfahren zu gewährleisten, das eine effiziente Antragsbearbeitung und zügige Verfahrensabschlüsse ermöglicht, ohne den Patientenschutz zu gefährden.

- 8. wie die Landesregierung die Idee bewertet, eine Arbeitsaufnahme bspw. mit einer Art Fiktionsbescheinigung vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu ermöglichen, damit qualifizierte Fachkräfte mit Aufenthaltsgenehmigung schneller auf dem Arbeitsmarkt tätig werden können;*
- 9. welche Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme von Personen mit Aufenthaltsgenehmigung, die sich noch in einem Anerkennungsverfahren befinden (vgl. Ziffer 8), ihr bekannt sind und wie sie diese beurteilt;*
- 10. welche Beispiele ihr bekannt sind, bei denen ausländische Fachkräfte Sprachkenntnisse parallel zur Berufspraxis erwerben (und nicht erst nach Nachweis des notwendigen Sprachniveaus praktisch tätig werden) können und wie sie diese bewertet.*

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berufsreglementierungen im Gesundheitsbereich sind differenziert zu betrachten: In den Gesundheitsfachberufen stellen Tätigkeitsvorbehalte wie in § 4 Hebmamengesetz oder § 4 Pflegeberufegesetz die Ausnahme dar. Bei den Reglementierungen handelt es sich rechtlich primär um den Schutz von Berufsbezeichnungen. Durch andere Vorschriften wie etwa zur Personalausstattung und zur Leistungsabrechnung mit der gesetzlichen Krankenversicherung und durch Haftungsfragen wirkt der Schutz von Berufsbezeichnungen hier jedoch in der Praxis durchaus ähnlich wie ein Tätigkeitsvorbehalt. Dagegen gelten in den akademischen Heilberufen echte Tätigkeitsvorbehalte, die auch strafbewehrt sind. Durchweg schreiben die Berufsreglementierungen im Gesundheitsbereich neben der fachlichen Qualifikation die charakterliche und die gesundheitliche Eignung sowie den Besitz der erforderlichen (deutschen) Sprachkenntnisse vor. Alle diese Vorgaben dienen der Qualitätssicherung und damit insbesondere dem Patientenschutz. Sie gelten daher für Personen mit inländischer und ausländischer Ausbildung gleichermaßen.

Tätigkeitsmöglichkeiten für ausländische Fachkräfte, bei denen die Erfüllung dieser Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben ist, bestehen deshalb nur in engen Grenzen. So können in den Gesundheitsfachberufen im Anerkennungsverfahren festgestellte wesentliche Qualifikationsunterschiede durch einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden, d. h. durch Berufsausübung ggf. mit Zusatzausbildung unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen. In den akademischen Heilberufen kann eine vorübergehende und beschränkte Berufserlaubnis erteilt werden; auch diese soll den späteren erfolgreichen Abschluss eines Anerkennungsverfahrens befördern. Zugang zum Anpassungslehrgang und zur Berufserlaubnis wird unter bestimmten Bedingungen und für begrenzte Zeit schon vor dem vollständigen Vorliegen der Sprachkenntnisse gewährt. Ausländische Pflegefachkräfte können zudem zunächst als (ggf. auch anerkannte) Pflegehilfskräfte beschäftigt werden.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration